

ANFRAGE von Bettina Volland (SP, Zürich), Dr. Anna Maria Riedi (SP, Zürich) und Mario Fehr (SP, Adliswil)

betreffend Recht auf Auskünfte und Besuche

Seit vielen Jahren zeigt sich ein Wandel in den Lebensstilen westeuropäischer Bürgerinnen und Bürger. Zunehmend mehr Menschen - jeglichen Alters - leben in nichtehelichen Partnerschaften, seien dies hetero- oder homosexuelle Partnerschaften. Die Konkubinate sind heute auch in der Schweiz bezüglich ihrer Dauer und Intensität durchaus vergleichbar mit ehelichen Partnerschaften.

Hingegen entstehen im Alltag immer wieder stossende Situationen. Nichteheliche Partnerinnen und Partner sind von der Zustimmung der Familie oder der Behörden abhängig, wenn es um den Zutritt ans Kranken- oder Sterbebett der Lebensgefährtin oder des Lebensgefährten geht und vorgängig keine Patientenverfügung erstellt wurde, was vor allem bei Notfällen die Regel ist. Ebenso besteht diese Abhängigkeit beim Besuch in Strafanstalten, Heimen und ähnlichen Institutionen.

Wir fragen den Regierungsrat an:

1. Bestehen Weisungen, dass in derartigen Fällen an den Zürcher Spitälern nichtehelichen Lebenspartnerinnen und -partnern Zutritt ans Kranken- oder Sterbebett gewährt wird und dass sie Auskunfts- und Mitspracherechte gegenüber den behandelnden Ärztinnen und Ärzten haben?
2. Wird bei Besuchen in Strafanstalten, Heimen und ähnlichen Institutionen Zutritt für nichteheliche Lebenspartnerinnen und -partnern analog den Möglichkeiten von ehelichen Partnerinnen und Partnern gewährt?
3. Bestehen hier auch Möglichkeiten analog der Patientinnen- und Patientenverfügungen, wonach zum Beispiel Menschen in Strafanstalten mit einer schriftlichen Erklärung eine bevorzugte Behandlung beim Besuchsrecht für die nichteheliche Lebenspartnerin oder den nicht ehelichen Lebenspartner erwirken können?
4. Sind dem Regierungsrat Fälle bekannt, bei denen nichteheliche Partnerinnen und Partner von kantonalen Institutionen das Besuchs- respektive Auskunftsrecht verweigert wurde, weil es ihnen nicht gelungen ist, ihre Nähe zur betreffenden Person genügend nachweisen zu können?

Bettina Volland
Dr. Anna Maria Riedi
Mario Fehr